

**Förderrichtlinie
der Senatsverwaltung für Kultur und Europa
zur Digitalen Entwicklung im Kulturbereich im Land Berlin**

Präambel

Ziel des Fonds zur digitalen Entwicklung im Kulturbereich soll es sein, das Digitalbewusstsein und die Digitalaffinität der Kulturschaffenden zu fördern, d.h. die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich auf die Möglichkeiten, Chancen, Anforderungen und Zwänge des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft einzulassen, Kompetenzen auszubauen und diese zu vermitteln. Ausgangspunkt sind und bleiben die eigenen Handlungsmaximen, die insbesondere auf digitale Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher erstreckt werden.

Trends und Technik stellen allerdings keine Selbstzwecke dar, die die Aura des Originals oder bewährte Formen einer analogen Kulturarbeit ersetzen. Vielmehr sollten Kultureinrichtungen und -veranstaltungen durch digitale Entwicklungen in ihrer Funktion als soziale Begegnungsorte gestärkt und die althergebrachten Kategorien der Kulturvermittlung sollten somit ergänzt werden.

Der Ausbau von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Vorhaben und auch digitalen Kulturangeboten ist dementsprechend eine maßgebliche Voraussetzung für Teilhabe, mehr Sichtbarkeit, Reichweite, Breitenwirkung und auch barrierefreien Zugang zum Kulturangebot im Land Berlin.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unterstützt die Kulturakteure im Land Berlin dabei, in der Gesellschaft gestiegenen Erwartungen gerecht zu werden, überkommene Anforderungen und geänderte Nutzungsgewohnheiten besser bzw. wirtschaftlicher zu bedienen und die eigenen Ziele besser zu erreichen.

Inhalt

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage	3
1.1. Förderzweck	3
1.2. Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Förderempfängerinnen und Förderempfänger	4
4. Fördervoraussetzungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
6. Sonstige Förderbestimmungen	5
7. Verfahren	6
8. Geltungsdauer	6

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage

1.1. Förderzweck

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa fördert spartenübergreifend die digitale Entwicklung im Kulturbereich mit dem Ziel einer Erhöhung der Teilhabe am Kulturangebot im Land Berlin.

Im Mittelpunkt des Förderprogramms stehen die Selbstbefähigung der Förderempfängerinnen und Förderempfänger, der praktische Erkenntnisgewinn sowie dessen öffentliche Kommunikation und Diskussion.

1.2. Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften samt Anlagen, insbesondere zu §§ 23, 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.¹

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einzelne abgegrenzte digitale Vorhaben mit hohem Beispielwert, die das Potential der digitalen Entwicklung im Kulturbereich sichtbar machen und bei den Förderempfängerinnen und Förderempfängern eigene Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen und Vorhaben auf- und ausbauen.

Förderkriterien sind:

- **Skalierbarkeit**, d.h. digitale Vorhaben sind bzgl. Funktionen und Inhalt erweiterbar
- **Beispielhaftigkeit**, d.h. digitale Vorhaben können von anderen Akteurinnen und Akteuren des Berliner Kulturbereichs adaptiert und den eigenen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden
- **Multifunktionalität**, d.h. digitale Vorhaben nutzen den Kulturschaffenden und den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern gleichermaßen
- **Netzwerkgedanken**, d.h. digitale Vorhaben verfolgen einen sparten- oder einrichtungsübergreifenden Ansatz

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2017, vergeben.

Gefördert werden Prozesse und Lösungsansätze sowie neue Werkzeuge, auch in prototypischer Form. Die angestrebten Ergebnisse sollen als Entwicklungsarbeiten einen praktischen Erkenntnisgewinn für künftige Verbesserungen der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung adressierten Themenschwerpunkte erbringen und auf Open-Source-Plattformen, wie GitHub oder Bitbucket, unter einer offenen Lizenz bereitgestellt werden, um die Verwertung und Weiterentwicklung der Projekte sicherzustellen.

Umzusetzende Ergebnisse sind demnach unter A) Open Source Lizenzen oder, wo es keine Software ist, unter B) Creative Commons oder GNU General Public Lizenzen zu stellen. Projektförderungen, die 100 % der förderfähigen Ausgaben umfassen, müssen unter Lizenzbedingungen gestellt werden, die den Kriterien der Open Knowledge Foundation Version 2 entsprechen.

3. Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Förderempfängerinnen und Förderempfänger können Kultureinrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter der Freien Szene und Zusammenschlüsse einzelner Personen mit (Wohn-)Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Berlin sein.²

An Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung werden zweckgebundene Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.

Förderempfängerinnen und Förderempfänger nach Satz 1 können sich dabei im Rahmen von Verbundprojekten als Kulturpartnerinnen und Kulturpartner mit Projektpartnerinnen und Projektpartnern zusammenschließen, dies gilt insbesondere für Partnerschaften mit Hochschulen (als Juniorpartnerinnen).

Bei Verbundprojekten muss die Projektleitung bei der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger nach Satz 1 liegen. Mindestens 51% der förderfähigen Personalausgaben müssen auf den Kulturpartner bzw. die Kulturpartnerin nach Satz 3 entfallen.

4. Fördervoraussetzungen

Wesentlich für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist die Vermittlung eines schlüssigen Gesamtkonzepts unter besonderer Beachtung der Anforderungen der IT-Sicherheit für das geplante Projekt. Dazu gehört insbesondere eine Darstellung der Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen.

² Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Einzelbeihilfen gewährt (Art. 1 Abs. 4 lit a AGVO). Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, die – unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn können daher z. B. Museen, Verbände, Vereine gelten.

Aus dem Projektantrag muss hervorgehen:

- Beschreibung des Arbeitsprogramms samt Fremdleistungen und zeitlicher Gliederung
- Beschreibung des Personaleinsatzes bzw. der benötigten Personalressourcen für einzelne Projektphasen (wird externes Personal eingesetzt oder wird alles mit eigenem Personal realisiert)
- Darstellung des erwarteten Nutzens der Maßnahme unter Bezugnahme auf die Kriterien nach Ziffer 2 dieser Förderrichtlinie
- Berücksichtigung der Benutzerinnen- und Benutzerfreundlichkeit der digitalen Vorhaben
- Nachhaltigkeit, Wartung, Aktualisierungen im Anschluss an die geförderte Projektlaufzeit
- wie die Kommunikation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse erfolgen soll
- Finanzierungsplan

Sofern mit Fördermitteln eine eigene technische Ausstattung aufgebaut werden soll, sind der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollziehbar darzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung.

Es handelt sich grundsätzlich um Fehlbedarfsfinanzierung, die im besonders begründeten Einzelfall bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben umfassen kann.

Die auf die Einzelprojekte entfallende Förderung kann bis maximal 150.000,00 Euro betragen.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 1 Jahr ab Projektbeginn.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Die vorherige Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Ergebnissen mit den Projektpartnerinnen und Projektpartnern sowie Dienstleisterinnen und Dienstleistern obliegt den Förderempfängerinnen und Förderempfängern.

Die Förderempfängerinnen und Förderempfänger sind über die übliche Berichterstattung entsprechend der Auflagen im Zuwendungsbescheid bzw. im Rahmen der Übertragung der Auftragswirtschaft in geeigneter Form zur öffentlichen Kommunikation des Projektverlaufs und Projektergebnisse verpflichtet.

7. Verfahren

Die Anträge und alle Anlagen sollen elektronisch eingereicht werden. Hierfür wird ein elektronisches Antragsformular nebst Anlagenmuster sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen bereitgestellt. Im Übrigen wird das Verfahren im Rahmen der einzelnen Förderaufrufe geregelt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten zum 28.05.2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.